## Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen



Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

Servicezeiten:

Mo, Mi, Fr 09:00 – 12:00 Uhr Do 13:30 – 16:00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot Zur Terminabsprache

Bei Zahlungen bitte angeben:

Produkt:

PK:

Meldung eines Betriebes nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene<sup>1</sup>

Sehr geehrte

ich habe die Mitteilung bekommen, dass Sie ein Gewerbe an- oder umgemeldet haben, welches den Verkehr mit Lebensmitteln betrifft. Sollten Sie ein Lebensmittelunternehmen betreiben, unterliegen Sie gemäß Artikel 9 VO (EU) 2017/625² in Verbindung mit dem § 38 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch³ (LFGB) der (risikoorientierten) regelmäßigen Überwachung meines Fachdienstes.

Lebensmittelunternehmen sind gemäß Artikel 3 Ziffer 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002<sup>4</sup> alle Unternehmen, die eine mit der **Produktion**, der **Verarbeitung** und dem **Vertrieb** von **Lebensmitteln** - **einschließlich** des **Internethandels** - zusammenhängende Tätigkeit ausführen, dazu gehören auch **Primärerzeuger** pflanzlicher Lebensmittel (z.B. Erzeuger von Obst, Gemüse, Getreide). Zu den Lebensmittelunternehmen zählen grundsätzlich

Göttingen, 19.03.2023

Auskunft erteilt: Frau Hinzmann

## E-Mail:

veterinaeramt @landkreisgoettingen.de

Telefon: 0551/525-2497

Fax: 0551/525-2570

Zimmer: Büro 12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen: 39

Standort:

Landkreis Göttingen Walkemühlenweg 8 37083 Göttingen www.landkreisgoettingen.de

Gläubiger-ID: DE84ZZZ00000042204

Sparkasse Göttingen

IBAN: DE78260500010000505792 BIC: NOLADE21GOE

Sparkasse Osterode am Harz

. IBAN: DE02263510150003204476

BIC: NOLADE21HZB

Sparkasse Duderstadt

IBAN: DE35260512600000121962

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, (ABI. L 139 vom 30.4.2004, S. 1–54), in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), (ABI. L 095 vom 7.4.2017, S. 1), (i. g. F.)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253; 2022 I S. 28), (i. g. F.)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABI. L 31 vom 1.2.2002, S. 1–24), (i. g. F.)

Betriebe, die Lebensmittel entgeltlich oder unentgeltlich in den Verkehr bringen.

Ausgenommen ist jedoch der ausschließlich eigene, häusliche Gebrauch.

Der/ die Lebensmittelunternehmer\*in ist diejenige Person, die dafür verantwortlich ist, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Unternehmen erfüllt werden.

Lebensmittelunternehmer\*innen sind nach Artikel 6 der VO (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet, der zuständigen Behörde die ihrer Kontrolle unterstehen Betriebe zu melden. Deshalb möchte ich Sie höflichst bitten, mir das anliegende Meldeformular ausgefüllt bis zum zurückzusenden. Sie können mir das ausgefüllte Formular auch gerne per Mail an folgende Adresse senden: <a href="mailto:veterinaeramt@landkreisgoettingen.de">veterinaeramt@landkreisgoettingen.de</a>

Weitere Hinweise, die insbesondere bei der Neugründung eines Lebensmittelunternehmens zu beachten sind, können Sie dem beiliegenden **Merkblatt "Der rote Faden für LM-Unternehmer"** entnehmen.

Besteht ein Lebensmittelunternehmen aus mehreren Betriebsstätten, hat die Meldung für jeden Betrieb gesondert zu erfolgen. Bei Änderung der Daten sollte innerhalb eines Monats eine Aktualisierungsmeldung erfolgen.

Weiterhin weise ich Sie auf meine Befugnisse im Rahmen der Überwachungstätigkeit hin. Soweit es zur Überwachung der Einhaltung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union, des LFGB und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist, bin ich befugt, Grundstücke, Betriebsräume und Transportmittel, in oder auf denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, sowie die dazugehörigen Geschäftsräume während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten; zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die bezeichneten Grundstücke, Betriebsräume und Räume auch außerhalb der dort genannten Zeiten zu betreten.

Darüber hinaus dürfen von den mit der Überwachung betrauten Personen alle geschäftlichen Schriftund Datenträger, insbesondere Aufzeichnungen, Frachtbriefe, Herstellungsbeschreibungen und
Unterlagen über die bei der Herstellung verwendeten Stoffe, eingesehen werden und hieraus
Abschriften, Auszüge, Ausdrucke oder sonstige Vervielfältigungen, auch von Datenträgern,
angefertigt werden oder Ausdrucke von elektronisch gespeicherten Daten verlangt werden sowie
Mittel, Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Erzeugnissen besichtigt werden.
Es können von Mitteln, Einrichtungen oder Geräten zur Beförderung von Erzeugnissen sowie
Grundstücken, Betriebsräumen oder Räumen Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen angefertigt
werden.

Ferner können alle erforderlichen Auskünfte, insbesondere solche über die Herstellung, das Behandeln, die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe und deren Herkunft und das Inverkehrbringen verlangt werden und entsprechend § 43 oder § 43a LFGB Proben angefordert oder entnommen werden. Die Proben sind mir gem. § 43 Abs. 4 LFGB <u>unentgeltlich</u> zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage

Anlage: Meldeformular

## Meldung eines Betriebes nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Ort / Datum

Eingangsvermerk

uber Lebensmittelnygiene			
Landkreis Göttingen Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen Walkemühlenweg 8 37083 Göttingen			
Anmeldung Änderung Abmeldung zum:  1. Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers			
Name, Vorname:			
Straße:			
PLZ:			Ort:
Telefon:			Fax:
Handy:			E-Mail:
2. <u>E</u>	Bezeichnung und	d Adresse der Betriebsstätte	
Name, Vorname:			
Bezeichnung:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
E F Z -	Betriebsart / Tätigkeit Beschreibung des Betriebes, der dort ausgeübten Tätigkeiten und des Produkt- und Handelssortiments z.BEiscafé mit eigener Herstellung von Milch- und Fruchtspeiseeis -Direktvermarkter von Obst, Gemüse, Schnaps, Wurstwaren -Jäger mit Abgabe von selbst zerwirktem Wild an örtliche Gastronomie und Einzelhandelsbetriebe		
V	Außer der vorstehend bezeichneten Betriebsstätte sind folgende weitere Betriebsstätten vorhanden (Für weitere Betriebsstätten bitte gesonderte Meldeformulare ausfüllen!)		

Unterschrift Lebensmittelunternehmer